

## II. Nachtragssatzung

### zur Satzung des Wege-Zweckverbandes der Gemeinden des Kreises Segeberg über die Abfallwirtschaft

Aufgrund des § 5 Abs. 6 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit (GkZ) in Verbindung mit den §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 13, 15 und 16 des Gesetzes zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und umweltverträglichen Beseitigung von Abfällen (KrW-/AbfG) in Verbindung mit den §§ 3 Abs. 4 und 5 Abs. 1 des Landesabfallwirtschaftsgesetzes für das Land Schleswig-Holstein (LAbfWG) sowie aufgrund des § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages zwischen dem Wege-Zweckverband und dem Kreis Segeberg über die Übertragung von Aufgaben der Abfallentsorgung wird nach Beschlussfassung durch die Verbandsversammlung des Wege-Zweckverbandes am 02.12.2008 nachstehende II. Nachtragssatzung zur Satzung des Wege-Zweckverbandes über die Abfallwirtschaft erlassen:

#### Art. 1 Änderung der Abfallwirtschaftssatzung

1. § 6 (Einsammlung der Abfälle) erhält folgende Fassung:

##### § 6

Benutzung der Einrichtung, Einsammlung und Anfall von Abfällen, Eigentumsübergang

1. Die entgeltpflichtige Benutzung der Abfallentsorgungseinrichtung nach § 1 Abs. 1 dieser Satzung beginnt, wenn der Kundin/dem Kunden ein oder mehrere Abfallgefäße zur Verfügung gestellt worden oder ein oder mehrere Abfallgefäße anderweitig vorhanden sind und diese zur Abfallüberlassung bereitgestellt werden und das an die Einrichtung angeschlossene Grundstück mit Abfallfahrzeugen zur Entleerung dieser Abfallbehältnisse angefahren wird.
2. Abfälle gelten zum Einsammeln und Befördern als angefallen, wenn die Voraussetzungen des Abfallbegriffs gemäß § 3 Abs. 1 KrW-/AbfG erstmals erfüllt sind. Im Falle des Ausschlusses vom Einsammeln und Befördern beginnt diese Benutzung mit der in zulässiger Weise bewirkten Bereitstellung der Abfälle bei der betreffenden Abfallentsorgungsanlage. Die vom WZV zu entsorgenden Abfälle werden eingesammelt und befördert durch den WZV oder von ihm beauftragte Dritte im Rahmen des Holsystems oder durch die Besitzerin/den Besitzer selbst im Rahmen des Bringsystems (Selbstanlieferer).
3. Zugelassene Abfälle gehen in das Eigentum des WZV über, sobald sie zur Abholung bereitgestellt, auf die Sammelfahrzeuge verladen oder auf seinen Abfallanlagen angenommen worden sind. Unbefugten ist es nicht gestattet, angefallene Abfälle zu durchsuchen oder wegzunehmen. Als angefallen zum Einsammeln und Befördern gelten Abfälle, wenn sie in zugelassene Abfallbehältnisse auf dem Grundstück (Holsystem) oder in sonst bereitgestellte Sammelcontainer (Bringssystem) zweckentsprechend eingebracht sind. Abfälle, die zur Verwertung oder zum Behandeln, Lagern und Ablagern und zur Beseitigung auf den vom WZV betriebenen Abfallanlagen werden, gelten als angefallen, sobald sie in zulässiger Weise auf das Gelände der

entsprechenden Abfallentsorgungsanlagen verbracht worden sind. Im Übrigen gelten Abfälle als angefallen, wenn sie satzungsgemäß bereitgestellt sind.

4. Abfälle, die Berechtigte und Verpflichtete (§ 4 Abs. 1) aufgrund dieser Satzung oder dazu erlassener allgemeiner Entsorgungsbedingungen des WZV getrennt von den sonstigen Abfällen zum Einsammeln durch den WZV oder dessen Beauftragten bereitgestellt haben, dürfen Dritte nicht an sich nehmen.

2. *In § 15 – Ordnungswidrigkeiten –*

wird in Nr. 1.9 der Querverweis auf § 6 Abs. 3 in „§ 6 Abs. 4“ geändert.

**Art. II**  
**Inkrafttreten**

Diese Nachtragssatzung tritt am 01.01.2009 in Kraft.

Bad Segeberg, den 02.12.2008

(L.S.) gez. Kretschmer  
Verbandsvorsteher